

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013

Nr. 113/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Masterstudiengang
Medienkultur
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Masterstudiengang
Medienkultur
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Praktikum
- § 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische der Universität Siegen das Praktikum im Masterstudiengang Medienkultur an der Universität Siegen.

§ 2

Praktikumsnachweise

- (1) Wird im Rahmen des Masterstudiengangs Medienkultur ein Praktikum absolviert, so muss es durch die in der Praktikumsordnung genannte Bescheinigung nachgewiesen werden.
- (2) Die Gültigkeit der Bescheinigung gemäß der in § 4 spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsamt geprüft und bestätigt. Ist die Bescheinigung ungültig bzw. werden nicht die in § 4 spezifizierten Bedingungen erfüllt, so wird dies vom Praktikumsamt der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt.
- (3) Nach Ermessen des Praktikumsamts werden strittige Fälle dem Praktikumsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Diese Funktion des Praktikumsausschusses kann auch dessen gewählte/r Vorsitzende/r wahrnehmen.

§ 3

Praktikum

- (1) Wird im Masterstudiengang Medienkultur ein Praktikum absolviert, ist es außerhalb der Hochschule in einer betrieblichen Einheit mit medienwissenschaftlichen, redaktionellen, konzeptionellen, planenden oder beratenden Aufgaben abzuleisten, bspw. im Presse- und Verlagswesen, bei Rundfunkanstalten, freien Produktionsfirmen oder außeruniversitären medienbezogenen Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant sind medienwissenschaftliche, redaktionelle, konzeptionelle, planende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern, deren Aufgabenschwerpunkte und Fragestellungen von medienwissenschaftlicher Relevanz sind.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in den Masterstudiengang Medienkultur der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)